

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2008

Nr. 2008/93

Olten: Unterschutzstellung der Orgel in der Friedenskirche, Reiserstrasse 91, GB Olten Nr. 3212

1. Erwägungen

Die pneumatische Orgel in der Friedenskirche von Olten wurde im Jahr 1930 von der renommierten Orgelbaufirma Th. Kuhn Männedorf (opus 639) gebaut. Sie besitzt einen offenen Prospekt und einen freistehenden Spieltisch. Das Werk hat insgesamt 47 klingende Register. Ferner sind viele Spielhilfen vorhanden.

Es ist eine bedeutende, grosse Orgel am Originalstandort, die hervorragend gebaut wurde und sich insgesamt in einem guten Zustand befindet. Sie passt auch optisch ästhetisch bestens in den grossen Raum aus der Zeit von zirka 1910. Klanglich ist die Orgel der Spätromantik verpflichtet und ist musikalisch von hohem Interesse. Technisch ist es ein Werk, das aufgrund der pneumatischen Traktur heute bereits Seltenheitswert hat.

Im Jahr 1956 wurden einige klangliche Änderungen vorgenommen, die bedauerlich sind. Es ist vorgesehen, die Orgel zu restaurieren und in ihren Originalzustand zurückzusetzen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Orgel in der Friedenskirche Olten, Reiserstrasse 91, GB Olten Nr. 3212, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Olten sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

2.1 Die Orgel in der Friedenskirche Olten, Reiserstrasse 91, GB Olten Nr. 3212, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.

2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Unter Schutz steht die Orgel der Firma Th. Kuhn Männedorf von 1930 (opus 639) im restaurierten Zustand von 2007. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom Eigentümer oder von der Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachstelle nicht

verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Olten Nr. 3212 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (7)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Olten, Verwaltung, Jurastrasse 20, 4600 Olten (**Einschreiben**)
Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten